

Quellenbesteuerung ab 1. Januar 2021

Am 16. Dezember 2016 hat die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft das Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens verabschiedet. Die Änderungen treten zusammen mit der totalrevidierten Quellenbesteuerung auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Das zentrale Element der Gesetzesrevision war die Annäherung und Gleichstellung von ordentlich besteuerten Personen und an der Quelle besteuerten Personen.

Nachträgliche ordentliche Veranlagung

Ab Erreichung eines Bruttoeinkommens aus unselbständiger Erwerbstätigkeit von mindestens CHF 120'000 erfolgt bei in der Schweiz ansässigen Personen von Amtes wegen eine obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV). Neu besteht die Möglichkeit, dass bei Einkünften, welche tiefer als der vorgenannte Schwellenwert sind, die steuerpflichtige Person einen Antrag auf NOV stellen kann. Sie hat dabei die Verwirkungsfrist zu beachten, weshalb der Antrag bis zum 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres zu stellen ist. Ein einmal gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden. Bis zum Ende der Quellensteuerpflicht wird eine obligatorische NOV durchgeführt.

Im Ausland ansässige und der Quellensteuer unterworfenen Personen, welche den überwiegenden Anteil ihrer weltweiten Einkünfte in der Schweiz erwirtschaften (mindestens 90%), sogenannte «Quasi-Ansässige», können für jedes Jahr bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres erneut einen Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung einreichen. Ein einmaliger Antrag hat keine Bindung an die nachträgliche ordentliche Besteuerung zur Folge.

Personen, welche die Voraussetzungen der «Quasi-Ansässigkeit» nicht erfüllen, d.h. weniger als 90% ihrer Einkünfte in der Schweiz erzielen, unterliegen weiterhin der Quellenbesteuerung und deren abzugsfähigen Kosten.

Anspruchsberechtigter Kanton

Der Schuldner der steuerbaren Leistung muss die geschuldete Quellensteuer inskünftig direkt mit dem anspruchsberechtigten Kanton und nach dessen Modell (Monats- oder Jahresmodell) abrechnen. Der anspruchsberechtigte Kanton ist grundsätzlich der Wohn- oder Wochenaufenthaltskanton des quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmers bzw. der quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmerin. Bei im Ausland ansässigen quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden, welche über keinen Wochenaufenthaltsstatus verfügen, ist derjenige Kanton anspruchsberechtigt, in welchem der Arbeitgeber, seine tatsächliche Verwaltung oder seine Betriebsstätte hat. Im Falle eines Wohnsitzwechsels von einem Kanton in den anderen, ist der Wohnsitz der quellenbesteuerten Person am 31. Dezember des Kalenderjahrs massgeblich. Bei KünstlerInnen, SportlerInnen und ReferentInnen ergeben sich keine Änderungen. Anspruchsberechtigt ist weiterhin der Kanton, in welchem der öffentliche Auftritt erfolgt.

Der Schuldner der steuerbaren Leistung muss sich in allen relevanten Kantonen bei der zuständigen Steuerbehörde anmelden und eine SSL-Nummer verlangen, ansonsten die Quellensteuerabrechnungen, welche über das einheitliche Lohnmeldeverfahren (ELM-QST) an die kantonalen Steuerbehörden übermittelt werden sollen, nicht korrekt zugewiesen werden können.

Berechnungsmodelle

Für die Berechnung der Quellensteuer stehen zwei Modelle zu Verfügung; einerseits das Jahresmodell (Fribourg, Genf, Tessin, Waadt, Wallis), andererseits das Monatsmodell. Letzteres geht grundsätzlich von einer monatlichen Steuerperiode aus, wobei die monatlichen Bruttoeinkünfte regelmässig dem satzbestimmenden Bruttolohn entsprechen. Beim Jahresmodell werden die monatlich ausbezahlten Bruttoeinkünfte nach dem Satz besteuert, welcher dem Jahreseinkommen der Person entspricht. Im Kreisschreiben Nr. 45 über die Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmern der Eidgenössischen Steuerverwaltung wird die Berechnung der beiden Modelle detailliert beschrieben und mit diversen Rechenbeispielen veranschaulicht. Das Kreisschreiben Nr. 45 erläutert sodann, in welchem Umfang welche Leistungen steuerbar sind und welcher Tariffcode wann zur Anwendung gelangt. Dabei handelt sich grundsätzlich um für alle Kantone verbindliche Vorgaben. Anders kann es sein, wo bei der Besteuerung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens besondere Vereinbarungen zu berücksichtigen sind.

Per 1. Januar 2021 wird neu der 13. Monatslohn im Monatsmodell mit Hilfe einer Spezialberechnungsformel bestimmt. Der als periodische Leistung geltende 13. Monatslohn ist bei einem untermonatigen Ein- bzw. Austritt nur auf die Periode umzurechnen,

für welche er bezahlt wird. Beim Jahresmodell ist für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens der vertraglich zugesicherte 13. Monatslohn auf zwölf Monate zu verteilen.

Bezugsprovision

Gemäss geltendem Recht können die Kantone selbst den Ansatz der Bezugsprovision festlegen, der zwischen 1%-3% des gesamten Quellensteuerbetrags betragen darf. Neu wurde das Quellenbesteuerungsverfahren für die Arbeitgeber schematisiert und vereinfacht. Die Bezugsprovision liegt neu zwischen 1-2% des gesamten Quellensteuerbetrag, wobei es den Kantonen überlassen ist, den Ansatz und die Modalitäten der Bezugsprovision festzulegen. Dies dürfte in einigen Kantonen eine Senkung der Bezugsprovision zur Folge haben.

Sollten Sie Fragen in diesem Zusammenhang haben, stehen wir Ihnen gerne mit Rat und Antwort zur Verfügung.

Ihre Ansprechperson



lic. iur. Alfredo Dellagiacoma

Associate

T +41 61 555 13 60 | alfredo.dellagiacoma@atag-law.ch